

## **Trunkenheitsfahrt auf einem E-Scooter**

*LG Oldenburg, Beschluss vom 07.11.2022 – 4 Qs 368/22, openJur 2022, 20567*

### **I. Sachverhalt (verkürzt)**

Der Beschuldigte B fuhr zusammen mit dem A gegen 04:05 Uhr auf einem E-Scooter. A stand vorne auf dem Roller und B hinten, wobei er sich trotz der hinteren Position am Lenker festhielt. Die beiden wurden von einer Polizeistreife entdeckt und eine Blutentnahme um 04:40 Uhr ergab für den B einen BAK von 1,2 Promille.

Das Amtsgericht Oldenburg hat durch seinen Beschluss vom 29.09.2022 dem B die Fahrerlaubnis vorläufig gem. § 111a StPO entzogen. Daraufhin legt dieser Beschwerde ein.

### **II. Entscheidungsgründe**

Die Beschwerde des B wird als unbegründet verworfen. Das Amtsgericht hat B zu Recht die Fahrerlaubnis gem. § 111a StPO vorläufig entzogen, da dringende Gründe für die Annahme vorhanden sind, dass die Fahrerlaubnis gem. § 69 I, II Nr. 2 StGB entzogen wird. Die Handlung des B erfüllt den Tatbestand des § 316 StGB.

E-Scooter sind gem. § 1 I eKFV Kraftfahrzeuge. Aufgrund eines Promillewerts von 1,1 zur Tatzeit, war der B nicht mehr in der Lage, das Fahrzeug sicher zu führen. Insbesondere hat der B das Fahrzeug „geführt“. Führer eines Fahrzeugs ist derjenige, der sich selbst aller oder wenigstens eines Teiles der wesentlichen technischen Einrichtungen des Fahrzeugs bedient, die für seine Fortbewegung bestimmt sind. Dies umfasst das ganze oder teilweise Lenken. Der B hatte „die Hände am Lenker“ ohne „Lenkbewegungen“ auszuführen. Allein das Festhalten des Lenkers stellt jedoch ein Führen i.S.d. Norm dar. Das Festhalten führt dazu, dass der E-Scooter geradeaus gelenkt wird. Dieses in-der-Spur-Halten ist ein genuiner Lenkvorgang, weil ein kontrolliertes Fortbewegen durch die beiden Personen auf dem Roller nur durch ein Zusammenwirken möglich ist. Ein Führen liegt auch dann vor, wenn einzelne Bedienfunktionen – wie hier das Geradeauslenken – aufgeteilt werden. Die Einordnung steht auch mit Sinn und Zweck der Vorschrift im Einklang. Diese schützt als abstraktes Gefährdungsdelikt die Sicherheit des öffentlichen Straßenverkehrs durch Fahruntüchtige. Der B konnte durch bewusste oder unbewusste Einwirkung auf den Lenkvorgang andere Verkehrsteilnehmer gefährden.

### **III. Problemstandort**

§ 316 StGB ist sowohl klausur- als auch praxisrelevant. Mangels höchstrichterliche Rechtsprechung zu dieser Problematik, ist die Bejahung des Tatbestandsmerkmals des Führens durch das Landgericht diskutabel. Aktuell auch OLG Frankfurt am Main (Urt. v. 08.05.2023, Az. 1 Ss 276/22). Zudem ist die prozessuale Einkleidung vor allem für Studenten (da unbekannter) interessant.